



ZAUNKÖNIG 2020/ 2

Liebe Leserinnen und Leser,

mit übler Verspätung rollt nun die zweite Ausgabe für dieses Jahr auf Sie zu. Wir schieben es auf die Corona-Epidemie, und geloben auch den Versuch der Besserung im weiteren Verlauf des Jahres. Und weil die Dinge in Deutschland gerade sind, wie sie sind, wird es auch trotz Verspätung eher eine Art Quickie.

Heute hier dabei:

GroKo: vorösterliche Auferstehung
BMI/dbb: BPersVG-Novelle beginnt im Sommer
BMI: Personalratswahlen „in Zeiten von Corona“
Bundestag: Rentenkommission berichtet
BVerfG: Entlassung von Beamten durch Verwaltungsakt zulässig
BVerfG: keine pauschalen Haftgründe bei Untersuchungshaft
BVerwG: (keine) Leistungsbezahlung für Freigestellte
OVG Münster: Bereitschaft bei G7-Gipfel als Arbeitszeit
BVerwG: Wahlanfechtung VPA Heer geht weiter (2)
BVerwG: Unterrichtung nach SBG über Beurteilungsrunden
BVerwG: Anwaltskosten zur Abwehr disziplinarer Ermittlungen
BVerfG: Familienzuschlag und Versorgungsausgleich
BVerfG: Vollmacht bei Verfassungsbeschwerde
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: AKK, NATO, MSC, WB
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: vorösterliche Auferstehung

Inzwischen hat das Corona-Virus („CoVid-19“) Deutschland und den Rest der Welt fest im Griff. Der Bundestag winkte in fast einstimmiger Allparteienkoalition im Stundetakt Notstandspakete des Modells „whatever it takes“ durch, über die sich sonst tatsächliche und selbstgefühlte Experten monatelang bekriegt hätten. Eine abgestimmte Aktion der für Ordnungsrecht zuständigen Länder brachte am 22. März sonntags das Land in einen Beinahe-Stillstand. Bescheidenes Ziel dabei: das Infektionstempo so abflachen, dass die im Sommer erwartete Spitze von den Krankenhäusern aufgefangen werden kann, auch mit Hilfe bis dahin eilig hochgezogener zusätzlicher Intensivstationen – sprich: eine Vollbremsung, die lediglich Zeit gewinnen soll. Denn sowohl Impfstoff als auch Medikamente zur Therapie fehlen derzeit noch komplett.

Und wieder zeigte sich: Notlagen sind die Zeit der Regierung. Im [n-tv-Trend](#) vom 26. März sprang die CDU/CSU in der Wählergunst um 4 % nach oben, die Grünen sackten um 3 % ab. Einen Tag später legte die Union im [zdf-politbarometer](#) gar 7 % zu, während die AfD 4 % verlor. Wieder einmal neben der Spur: die SPD, deren Regierungsbeteiligung trotz massiver Medienarbeit von Bundeskopekenscheich Olaf Scholz bleiern bei 15 % klebt.

Freilich dürften das eher kurzfristige Ausschläge sein. So ähnlich auch die Börse, die um fast ein Drittel abschmierte, bevor die zittrigen Hände bemerkten, dass sie überverkauft hatten – seither wieder steigende Kurse, obwohl es der Wirtschaft nicht besser geht als vor zwei Wochen.

Darüber fast schon vergessen das surreale Polit-Theater in Erfurt Anfang Februar. Nachdem dort Linke-MP Ramelow 42 von 90 Stimmen für eine Mehrheit hielt und sich dann im Landtag von der AfD ausmanövrieren ließ, hagelte es erst bundesweit pharisäische Empörung wie im [“Spiegel“](#). Dass sich da eine vom Wähler abgewählte Koalition beim kleben an den Sesseln schlicht verzockt hatte, durften Beobachter allenfalls in der schweizerischen [NZZ](#) sagen. Inzwischen ist der erste FDP-Ministerpräsident seit Jahrzehnten kalt- und die rot-rot-grüne Ordnung in Thüringen in Person des Herrn [Ramelow](#) wiederhergestellt.

BMI/dbb: BPersVG-Novelle beginnt im Sommer

Anfang Januar ruft der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion (dbb) zu seiner jährlichen gewerkschaftspolitischen Arbeitstagung. Dort kündigte am 6. Januar die Bundesregierung noch „vor Corona“ eine baldige umfassende Novellierung des BPersVG an:

„Es wird im Bundespersonalvertretungsrecht eine Modernisierung, eine Fortentwicklung, aber keine Verschlechterung für die Personalvertretungen geben.“ Das ist die Zusage, die Bundesinnenminister [Seehofer](#) den Delegierten überbrachte. Seehofer bekräftigte seine Ansage aus 2018, dass es „ein Gemeinschaftswerk wird und nicht gegen die Berufsvertretungen und Gewerkschaften stattfindet“.

BMI: Personalratswahlen "in Zeiten von Corona"

Unverhofft kam dabei Druck auf den Kessel. Planmäßig müssen nämlich im März bis Mai 2020 die Personalräte im Bundesdienst neu gewählt werden (ebenso für die Landes- und Kommunalverwaltung in NRW, Hessen und Sachsen-Anhalt). Problem im Bund: §§ 26, 27 BPersVG kennen keine kommissarische Amtsführung der alten Personalräte, wenn am 31. Mai nicht neu gewählt ist – vielmehr ginge es dann in eine „personalratslose Zeit“.

Erst hoffte man auf „Briefwahl für alle“. Dann merkte man, dass man dann ja jedem Beschäftigten die Wahltapeten mit den vollständigen Wahlvorschlägen nach Hause schicken muss und davon gar nicht genug gedruckt sind, abgesehen davon, dass aktuell auch der Postweg nicht wirklich regulär funktioniert für solche Aktionen.

Kein Problem hat damit das Land NRW; dort sieht § 23 Abs. 3 LPVG NW die Überbrückung durch die alten Personalräte immer schon vor, wenn am 1.7. nicht gewählt sein sollte. Nicht ganz so glücklich die Personalräte in Sachsen-Anhalt: dort deckelt § 25 Abs. 2 PersVG LSA die Überbrückung auf zwei Monate ab 1.6., weshalb dort eine Verlängerung der Verlängerung per Rechtsverordnung auf dem Weg ist. In Hessen hat der Landtag durch Gesetz vom 24. März 2020 die Amtszeit der Personalräte kurzerhand um 1 Jahr verlängert.

Das Bundesinnenministerium (BMI) zögerte erst, um dann am letzten März-Wochenende durchzustarten: Am 8. April sollen Änderungen zu BPersVG und BPersVWO stehen. Die Amtszeit der amtierenden Personalräte soll kommissarisch bis Jahresende verlängert werden; in weiteren 10 Paragraphen soll das BPersVG digitalisiert werden, und in der BPersVWO soll es eine einmalige Regelung zur erweiterten Briefwahl für 2020 geben.

Guter Rat an alle Wahlvorstände: Bitte jetzt nicht wählen, sondern abwarten!

Bundestag: Rentenkommission berichtet

In der Corona-Hektik gelang es Arbeits- und Sozialminister Heil am 27. März, den Bericht der großkoalitionären [„Rentenkommission“](#) fast unbemerkt von der Öffentlichkeit zu versenden. Dabei hat es das wohlriechend mit „Verlässlicher Generationenvertrag“ betitelte Text in sich: Die [Kurzfassung](#) kommt leichtfüßig mit 18 S. daher, der vollständige [Bericht](#) hat 127 S. plus einen noch dickeren Materialband.

Laut Bericht soll das Rentenniveau für „Eckrentner“ auf 44 – 49 % des Durchschnittslohns sinken (bisher: 48 % +x), die Beitragshöhe auf 20 – 24 % gedehnt werden (bisher < 22 %). Am entscheidenden Punkt schlug sich die Kommission auf französisch in die Büsche. Die Rentenfinanzierung hat bekanntlich 3 Stellschrauben: Rentenniveau, Beitragshöhe und Rentenalter. Wird die Rentenversicherung defizitär, säuselt es gerne „Bundeszuschuss“. Aber: Ist es der arbeitenden Generation nicht völlig egal, ob man ihr das Geld „als Rentenbeitrag“ oder „als Steuer“ abnimmt? In beiden Fällen sinkt das Nettoeinkommen.

Prof. Börsch-Supan warf seinen Mitkommissaren in einem Sondervotum (S. 90/ 92 des Berichts) zutreffend vor, dass sie mit ihrem Vorschlag, das künftige Rentenalter (ab 2031) erst einmal bis 2026 zu vertagen (d.h. bis nach der übernächsten Bundestagswahl) feige und verantwortungslos gegenüber allen Generationen des sagenhaften Vertrages ist und mit „verlässlich“ rein gar nichts zu tun hat.

BVerfG: Entlassung von Beamten durch Verwaltungsakt zulässig

Im Disziplinarrecht ist es langjährige Übung, dass der Dienstherr, wenn er Beamte auf Lebenszeit wegen eines schweren Dienstvergehens loswerden will, im Weg der Disziplinklage vor Gericht ziehen muss und nur ein Gericht den Beamten aus dem Dienstverhältnis entfernen kann. Das grün-schwarze Baden-Württemberg tickt da anders und hat sein Landesdisziplinar-gesetz so geändert, dass auch die schweren Maßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst durch die Behörde per Bescheid verhängt werden und dann der Beamte dagegen klagen muss. Ein betroffener Delinquent wurde derart freigesetzt, klagte dagegen und verlor gerichtlich in allen Instanzen. Darauf sah der Kollege die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ verletzt und erhob Verfassungsbeschwerde. Sie scheiterte nun beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Eine Entfernung durch Verwaltungsakt ist nicht verfas-

sungswidrig, wenn dabei das Niveau des Rechtsschutzes und der richterlichen Kontrolle auf Augenhöhe mit dem herkömmlichen BDG-Verfahren bleibt. Bleibt abzuwarten, ob nun andere Dienstherren nachziehen.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 14.1. 2020 - [2 BvR 2055/16](#) mit [PM 16/20](#)

BVerfG: keine pauschale Haftgründe bei Untersuchungshaft

Auf dem Augsburger Weihnachtsmarkt geriet ein Polizist außer Dienst mit einer Gruppe Jugendlicher aneinander und wurde schwer verletzt. Die bayerische Justiz fackelte nicht lange. Am 8. Dezember wurden etliche Jugendliche vorläufig festgenommen, am 9. Dezember erließ das Amtsgericht (AG) Augsburg Haftbefehl, den das Oberlandesgericht (OLG) München am 17. Dezember bestätigte. Das OLG stellte dazu Tatverdacht „in Gesamtwürdigung“ der Umstände fest, ohne konkret auf die einzelne Person und deren Tatbeiträge einzugehen. Das beeindruckte das BVerfG eher weniger – es setzte die Haftbefehle im Eilverfahren außer Vollzug: einem Haftbefehl muss ein konkret nachgewiesener, hinreichender Tatverdacht gegen die einzelne Person zugrunde liegen. Pauschale Haftgründe sind dagegen unzulässige Sippenhaft.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 9.3.2020 - [2 BvR 103/20](#) mit [PM 17/20](#)

BVerwG: (keine) Leistungsbezahlung für Freigestellte

Ein ganz vom Dienst freigestelltes Personalratsmitglied hat in aller Regel keinen Anspruch auf Einbeziehung in die Gewährung leistungsbezogener Besoldungselemente. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hob nun ein gegenteiliges Urteil des OVG Saarlouis auf. Das Verwaltungsgericht hatte der Klage stattgegeben und den Beklagten verpflichtet, über die Vergabe einer leistungsbezogenen Besoldung an den Kläger unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden, das Oberverwaltungsgericht dieses Urteil bestätigt. Das BVerwG hat die Klage abgewiesen. Ein ganz vom Dienst freigestelltes Personalratsmitglied hat in aller Regel keinen Anspruch auf Einbeziehung in die Ermessensentscheidung über die Gewährung leistungsbezogener Besoldungselemente, weil dies voraussetzt, dass der betroffene Beamte - wäre er nicht freigestellt - eine herausragende besondere Leistung (persönlich oder als Teammitglied) erbracht hätte. Für diese Annahme bedarf es einer belastbaren Tatsachengrundlage. Anerkannte fiktionale beamtenrechtliche Instrumente

können sie nicht ersetzen. Anderes kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn der Beamte in der Zeit vor seiner Freistellung wiederholt herausragende besondere Leistungen erbracht hat und diese mit einer Form der Leistungsbesoldung honoriert wurden.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 23.1.2020 - 2 C 22.18 ([PM 4/20](#))

OVG Münster: Bereitschaft bei G7-Gipfel als Arbeitszeit

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster verpflichtete den Bund dazu, die Ruhezeiten, die für die Einsatzkräfte der Bundespolizei anlässlich des G7-Gipfels in Schloss Elmau und der anschließenden Bilderberg-Konferenz in Österreich in den Dienstplänen festgesetzt waren, arbeitszeitrechtlich als Bereitschaftsdienst zu qualifizieren und dementsprechend mit Freizeit auszugleichen.

Die Kläger waren für die Dauer dieser Einsätze in Hotels untergebracht, wo sie auch während der in den Dienstplänen ausgewiesenen Ruhezeiten möglichst geschlossen verbleiben sollten. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klagen abgewiesen. Die Berufungen der Kläger hatten Erfolg. Das OVG entschied, den Klägern stehe Anspruch auf Gewährung weiteren Freizeitausgleichs zu, weil die Ruhezeiten tatsächlich Bereitschaftsdienst gewesen seien. Die Kläger hätten sich auch während dieser Zeiten in der vom Dienstherrn zugewiesenen Unterkunft aufhalten und sich dort für mögliche Einsätze bereithalten müssen. Die Anweisung, das Hotelgelände allenfalls nach vorheriger Genehmigung zu verlassen, erforderliche Ausrüstung wie beispielsweise Dienstwaffen und Munition bei sich zu führen, ununterbrochen erreichbar zu sein und keinen Alkohol zu sich zu nehmen, habe gerade ermöglichen sollen, die Beamten im Bedarfsfall jederzeit unverzüglich zum Volldienst heranziehen zu können. Der Senat hat die Revision nicht zugelassen.

Quelle: Urteile des OVG Münster vom 13.2.2020 – 1 A 1512/18 ([PM 9/20](#))

BVerwG: Wahlanfechtung VPA Heer geht weiter (2)

Mit den schriftlichen Beschlüssen liegt nun die opulente Mängelliste des BVerwG zur Wahl des VPA Heer und zur Behandlung der Wahlanfechtung durch das Truppendienstgericht Nord vor. Das stimmte den Senat unfroh, so dass er das Verfahren zum Nacharbeiten an das TDG zurückgab.

- Die Auswahl der ehrenamtlichen Richter verstieß gegen § 52 SBG (Rn 17).
- Eine Wahlanfechtung wird nicht unzulässig, weil ein Antragsteller als Ersatzmitglied gewählt wird und an Sitzungen teilnimmt (Rn 18).
- Das TDG hatte das Grundrecht der Antragsteller auf rechtliches Gehör verletzt, indem es Stellungnahmen des Wahlvorstandes und der Dienststelle verwertete, ohne den Antragstellern dazu Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Rn 24).
- Das TDG hatten berechnigte Rügen zum Wählerverzeichnis gar nicht nachgeprüft, weil es den Antragstellern „Streitlust“ vorwarf (Rn 31).
- Das TDG ging nicht der Frage nach, ob durch den Verzicht auf die Bildung dezentraler Wahlvorstände die Fehlerhaftigkeit des Wählerverzeichnisses begünstigt wurde (Rn 33).
- Das TDG prüfte nicht, ob der Versand von unvollständig adressierten Briefwahlunterlagen zu verspäteten Wahlbriefen geführt hatte (Rn 34).
- Das TDG hätte angesichts der fehlenden Dokumentation in den Wahlakten nachprüfen müssen, ob es einen wirksamen Beschluss des Wahlvorstandes über das Wahlausschreiben überhaupt gab (Rn 35).
- Das TDG muss prüfen, warum in über sechzig Einheiten nicht für alle Wählergruppen VP gemeldet waren, ob in AusbUstgKp/ RekrKp überhaupt Wählergruppen nach § 61 SBG existierten, warum Wahlberechtigte aus personalratsfähigen Dienststellen (§ 60 SBG) erfasst wurden und warum keine VP der Lehrgangsteilnehmer erfasst wurden (Rn 38 ff.).

Quelle: Beschlüsse des BVerwG vom 29.1.2019 - [1 WRB 6.18](#) und [1 WRB 4.18](#)

BVerwG: Unterrichtung nach SBG über Beurteilungsrunden

Das BVerwG verpflichtete die Disziplinarvorgesetzten der Bundeswehr dazu, die Vertrauenspersonen (VP) und Personalräte der Soldaten über die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche zur Erstellung von planmäßigen dienstlichen Beurteilungen in ihrer Wählergruppe anonymisiert zu unterrichten. Die VP hat wegen Wiederholungsgefahr auch nach Erledigung des Anlasses ein berechtigtes Interesse an der gerichtlichen Feststellung, ob ihr der geltend gemachte Unterrichtsanspruch zustand.

Allerdings enthalte das SBG keine spezielle Vorschrift, die ein Recht auf Unterrichtung über die Vorbereitung und Durchführung der Beurteilungsrunden gibt; dieser ergibt sich jedoch dem Grunde nach auf § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 SBG in Verbindung mit der allgemeinen Aufgabenzuweisung aus § 19 Abs. 3 Nr. 2 und 5 SBG 2016. Seine bisher gegenteilige Rechtspre-

chung (BVerwG vom 20.4.2016 -1 WB 29.15) als eine Rechtslage, die seit dem 2.9.2016 nicht mehr fortbesteht. Nach dieser Vorschrift sei die Einhaltung des Leistungsgrundsatzes wie auch der Diskriminierungsverbote zu überwachen. Dass das SBG bei Beurteilungen keinen Beteiligungstatbestand enthält, schließt einen auf § 19 Abs. 3 SBG gestützten Informationsanspruch nicht aus. Bei komplexen Angaben oder - wie hier - einem aufbereiteten Zahlenmaterial hat der Vorgesetzte regelmäßig die Information schriftlich zu übergeben.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 18.12.2019 – 1 WRB 7.18

BVerwG: Anwaltskosten zur Abwehr disziplinarer Ermittlungen

Wendet sich eine Vertrauensperson mit einer vorgerichtlichen Beschwerde gegen die Missachtung ihres disziplinarischen Schutzstatus aus § 15 Abs. 2 WDO, kann sie die Übernahme der notwendigen Rechtsanwaltskosten von ihrer Dienststelle nach § 8 Abs. 4 SBG beanspruchen. Das entschied das BVerwG zugunsten eines Unteroffiziers, den sein Kompaniechef im Frühjahr 2016 gesetzwidrig mit disziplinarischen Ermittlungen überzogen hatte. Der übergeordnete Kommandeur zog das Verfahren an sich, stellte das Disziplinarverfahren ein, schloss die Akte und verweigerte dem Mann Auskunft dazu, was der Chef so alles veranstaltet hatte. Beschwerde, weitere Beschwerde und Antrag an das Truppendienstgericht wurden als unzulässig verworfen. Nun kam nach fast vier Jahren ein höchstrichterlicher Rüffel: Das BVerwG sprach dem Soldaten Ersatz der Anwaltskosten für die Abwehr der Attacke und den anschließenden Marsch durch die Instanzen zu.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 18. 12. 2019 – [1 WRB 5.18](#)

BVerfG: Familienzuschlag und Versorgungsausgleich

Zum Beamtengehalt (und zur Pension) gehört auch der Familienzuschlag für Frau und Kinder des Beamten. Kommt es zur Scheidung, wird dann auch um die exakte Höhe von Versorgungsanswartschaften gestritten. Die Zivilgerichte bis hin zum BGH sind der Auffassung, dass der anteilige Familienzuschlag im Rahmen des Versorgungsausgleichs nicht an den anderen Ehegatten ausgekehrt werden muss. Eine dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde lehnte das BVerfG nun ab.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom vom 11.2.2020 - [1 BvR 2297/18](#)

BVerfG: Vollmacht bei Verfassungsbeschwerde

Vorsicht ist geboten bei der Anwaltsvollmacht für Verfassungsbeschwerden. In einer neuen Entscheidung fiel der Beschwerdeführer allein deshalb auf den Bauch, weil der Anwalt lediglich die für den angegriffenen Prozess vor den Fachgerichten erteilte Vollmacht vorgelegt hatte. Das BVerfG besteht weiter darauf, dass für die Verfassungsbeschwerde eine neue, ausdrücklich für diese erteilte Vollmacht erteilt und auch dem BVerfG im Original eingereicht werden muss. Andernfalls wird die Verfassungsbeschwerde als unzulässig versenkt.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 18.2.2020 - [2 BvR 986/19](#)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 2/2020 der „Personalvertretung“ enthält eine eingehende Darstellung über „Personalvertretungsrechtliche Aspekte dienstlicher Beurteilungen“ (J. Lorse) - mit Fortsetzung im März-Heft - und eine Abhandlung "Behördensitz und Personalvertretungen" (A. Gronimus), letzteres auch als Besprechung zum berichteten Berlin/Bonn-Beschluss des VG Berlin (vom 10.9.2019 - 71 K 4.19.PVB, jetzt in PersV 2020, 60).

Heft 2/2020 des „Personalrat“ hat als Titelthema die Schadensersatzhaftung der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber mit Beiträgen von D. Lenders (Beteiligung bei Ersatzansprüchen), M. Baßlsperger (Haftung des Beamten) und S. Kunze (Haftung der Arbeitnehmer). Hinzu kommen Beiträge von W. Klimpe-Auerbach (Schutz der Personalratswahl) und Ch. Herrmann (Gewalt gegen Beschäftigte).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Wer den Kopf aus dem Fenster in die Öffentlichkeit steckt, muss mit dem Regen der Reaktionen anderer rechnen. Diese Erfahrung machte auch der Häuptling der streikenden Lokomotivführer, GDL-Chef Klaus Weselsky. Beim großen Bahnstreik nutzte Autovermieter Sixt (bekannt geworden mit der Cabrio-Frisur der Kanzlerin) die Gunst der Stunde, und plakatierte ähnlich humorig einen grimmig blickenden Weselsky als "Mitarbeiter des Monats" in Anerkennung seiner Verdienste um die Erhöhung des Mietwagen-Umsatzes von Sixt. Der zog wegen Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte humorlos vor Gericht und unterlag. Nun verwarf

das BVerfG auch seine Verfassungsbeschwerde gegen die abschlägigen Urteile der Zivilgerichte (Beschluss der BVerfG vom 22. 1. 2020 - [1 BvR 556/19](#) - Nichtannahme gegen BGH vom 24.1.2019 – I ZR 155/18).

Im (noch) Vereinigten Königreich war - bis vor ein paar Tagen - der bekannte Epidemiologe Boris Johnson der Meinung, dass die Briten als ganz besonderes Volk Corona-Viren ohne weiteres abkönnen, man also nichts tun muss, außer in Ruhe zu warten, bis 70 % der Bevölkerung infiziert sind und dann "Herdenschutz" eintritt. Die Grundrechenarten hatten ihn nicht befähigt zu der Einsicht, dass dies aber bei nur 4000 Intensivbetten im ganzen Land mit mehr als 100.000 Toten verbunden sein würde. Am 27. März musste der rasende Staubwedel [Boris Johnson](#) dann zugeben, dass er sich selbst infiziert hatte, in Quarantäne muss, und bei der Gelegenheit gleich auch noch persönlich seinen Gesundheitsminister angesteckt hatte. Spötter fanden diese Nachricht "mehrfach-positiv".

Neues aus dem Bandler-Block: AKK, NATO, MSC, WB

Mitte Februar schepperte es im Partei-Karton der Ministerin. Nach einigen Querschlägern der "Alt-Bäuerin" im Kanzleramt, manchen eigenen Stockfehlern und etlichen Illoyalitäten der "Parteifreunde" schmiss AKK den CDU-Bundesvorsitz und ist seither nur noch IBuK. Viel-sagende [Begründung](#) für die Medien: Das Modell der Trennung von Parteivorsitz und Kanzleramt sei in der CDU gescheitert.

Mit einigen Tagen Abstand sah das Publikum dann bei [Markus Lanz](#) Ende Februar eine AKK, wie ihre Saarländer sie kennen und lieben - schlagfertig, gelassen und ganz bei sich. Da blickte sie bereits gelassen auf das neue Rennen um den Parteivorsitz, das nun die kleinen Könige Kalle Wirsch veranstalten, für die es beim letzten Mal nicht gereicht hat.

Mitte Februar veröffentlichte das [Pew Research Institute](#) seine regelmäßige internationale Umfrage dazu, wie die Menschen der Mitgliedsländer die NATO sehen. Heraus kam in dem 29-Seiten-Report theoretisches Wohlwollen. Aber auch eine Distanz des Modells „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass.“ - grollt die konservative FAZ.

Am 14./ 16. Februar gab es üblichen Auftrieb zur Münchener Sicherheitskonferenz [msc 2020](#) mit Prominenz und Gegendemonstration. Kernthema war Sicherheitspolitik in einer Welt, die nicht mehr wie seit Jahrzehnten vom Westen dominiert wird. Vertiefte Einsichten dazu gibt es in dem 102 S. starken Bericht [MunichSecurityReport 2020 "Westlessness"](#).

Und alle Jahre wieder liefert der Wehrbeauftragte seinen Mängelbericht über größere mensch-

liche und bürokratische Fehlleistungen. Der Jahresbericht 2019 in veröffentlicht als Bundestags-Drucksache [19/ 16500](#).

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften: Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschiftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

